

Die Beschränkungen der neutralen Schifffahrt.

Die Regierung des Königs kann das Recht eines Kriegführenden, die Benutzung des freien Meeres für die neutralen Nationen einzuschränken, nicht anerkennen. Sie hat Einspruch erhoben, als Großbritannien durch die Erklärung eines bestimmten Teiles der Nordsee als Kriegsschauplatz sich das Recht auf Beschränkung der Straßen für die neutrale Schifffahrt zusprach. Sie hat nicht ermangelt, in gleichem Sinne die förmlichsten Vorstellungen zu erheben, sei es gegen die Auslegung von Minen, die auf den großen See-Handelsstraßen ohne die der Sicherheit der friedlichen Schifffahrt geschuldeten Rücksichten erfolgte, sei es anlässlich neuer Kundgebungen, die bestimmte Gebiete des freien Meeres als Kriegsschauplatz erklärten, sei es bei anderen gleichartigen Gelegenheiten. Die Regierung des Königs behält stets die gleiche Auffassung bei; sie tut dies mit um so größerer Kraft, als die der neutralen Schifffahrt in den Weg gelegten Hindernisse diesmal von noch beträchtlicherer Ausdehnung und Schwere sind.

Die einzigen Regeln des internationalen Rechtes, die zur Unterbindung der die Verhinderung jeglichen Handels und jeglicher Schifffahrt mit den Feindesländern bezweckenden Maßnahmen angeführt werden könnten, sind jene, die die Seeblockade betreffen. Ohne nun die Hypothese ins Auge zu fassen, daß die geplanten Maßnahmen nicht die nach den erwähnten Regeln unerlässliche volle Wirksamkeit haben würden, sieht sich die Regierung des Königs genötigt, auf einigen Gesichtspunkten zu beharren, die vom Standpunkt der neutralen Interessen und Rechte von wesentlicher Bedeutung scheinen. Zunächst kann kein Kriegführender das Recht haben, der friedlichen Schifffahrt das Durchfahren von Gebieten zu verbieten, deren äußere Grenzen von den feindlichen Küsten, die allein gesetzmäßig blockiert werden könnten, sehr weit entfernt sind. Ferner ist ein neutrales Schiff nach den allgemein anerkannten Regeln über die Seeblockade der Beschlagnahme und Aufbringung nur in dem Falle ausgesetzt, wenn es den Versuch gemacht hat, die Blockade zu verletzen, und in diesem Falle wird es im allgemeinen vor dem befugten Preisengerichtshof gebracht werden müssen. Die Regierung des Königs kann die Abweichung von diesem für die Luftrechtserhaltung sowohl ideeller als auch materieller Interessen so wesentlichen Regeln nicht zulassen. Sie hat daher mit den ernstesten Besorgnissen (préoccupations) von der erwähnten Mitteilung Kenntnis genommen. Diese Besorgnisse verschärfen sich noch infolge der Tatsache, daß die für gefährlich erklärten Gebiete, wie es scheint, ausschließlich von Unterseebooten werden bewacht werden und infolge der im gegenwärtigen Kriege gemachten Erfahrungen, die die großen, durch diese Fahrzeuge für neutrale Untertanen bewirkten Gefahren bewiesen haben. Die durch die beiden Regierungen angekündigten Maßnahmen würden den Grundsätzen des internationalen Rechtes um so mehr widersprechen, wenn sie wie der Wortlaut der Mitteilung zu besagen scheint, ohne Unterschied auf alle in die bezeichneten Gebiete eindringenden Schiffe, also auch auf jene, die nicht nach einem feindlichen Hafen bestimmt, sondern nur auf der Fahrt zwischen zwei neutralen Häfen sind, angewendet werden sollten.

Auf diese Erwägungen gestützt, sieht sich die Regierung des Königs genötigt, an die k. u. k. Regierung einen förmlichen Einspruch gegen die neuen, durch sie angekündigten Maßnahmen zu richten, und alle Vorbehalte hinsichtlich der Verluste an Menschenleben und der Sachschäden, die sich daraus für Schweden ergeben könnten, zu machen.

Eine gleichlautende Note wurde seitens der

königlich dänischen Regierung dem österreichisch-ungarischen Gesandten in Kopenhagen überreicht.